

Verein Stolpersteine Heppenheim e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Stolpersteine Heppenheim e. V.**“ mit dem Zusatz - **Erinnern für die Zukunft.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim er ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die Verlegung und die Pflege von „Stolpersteinen“ in Heppenheim im Sinne des „Kunstprojektes Stolpersteine“. Der Verein will die Erinnerung an die Opfer wach halten, die durch das NS-Regime in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, vertrieben, deportiert und ermordet wurden, die aufgrund der Verfolgung anderweitig ums Leben kamen oder ihrem Leben selbst ein Ende setzten. Insbesondere will der Verein die Erinnerung an die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger Heppenheims wach halten.
Hieraus folgt das Einstehen gegen Ausgrenzung und Verfolgung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen Auslagen.
- (3) Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge, Spenden und sonstiger Einlagen besteht nicht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können auch minderjährige natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
Über die Annahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich bestätigt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Leistungen für die Bestrebungen des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. Austritt aus dem Verein,
 - c. Ausschluss aus dem Verein,
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, er wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt oder in anderer erheblicher Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang dieses Antrags einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 7

Finanzielle Mittel - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und Zuschüsse jeder Art.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach der Aufnahme (§ 5 Nr. 3) zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, einen Beitrag zu leisten, befreit.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem Rechner
dem Schriftführer sowie
bis zu 4 Beisitzern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand wird einzeln durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr und die Neuwahl des Vorstandes zu entscheiden hat. Erfolgt die Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

- (3) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der/die 1. + 2. Vorsitzende sowie der Rechner und der Schriftführer. Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.

Jeweils zwei Mitglieder des gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins – insbesondere die laufenden Geschäfte – zuständig, sofern nicht eine Aufgabe durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate durchgeführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung soll ein Protokoll gefertigt werden, das zumindest die

Anträge und Beschlüsse wiedergibt und von dem Protokollant und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich oder durch Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Kreisstadt Heppenheim unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, längstens von vier Wochen, einzuberufen.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, dem/der 2. Vorsitzenden. sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt außer den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Beschlussfassung über Anträge,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Vereins,
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Anträgen, die erst nach dieser Frist bzw. in der Mitgliederversammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Stimmen von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder.

**§ 11
Kassenprüfer**

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes sondern Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr einen Prüfbericht.
- (2) Die Bestellung eines Kassenprüfers kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

**§ 12
Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kreisstadt Heppenheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 2 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden. Auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins ist dessen Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.4.2013 errichtet.

.....

.....

.....

.....